

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 42 / Ausgabe vom 27.08.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

42.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1. September 2021	Seite 4-6
42.2	Sitzung des Beirates für Migration und Integration am 7. September 2021	Seite 7-8
42.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Neuhausen am 2. September 2021	Seite 9
42.4	Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Worms anlässlich des Backfischfestes 2021	Seite 10-14
42.5	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerver- zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021	Seite 15-18
42.6	Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Horchheim	Seite 19

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

in der Wahlzeit 2019 – 2024

am Mittwoch, 01.09.2021, um 15 Uhr

im Mozartsaal des WORMSER

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Hauptsatzung der Stadt Worms;
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im 2. Quartal 2021
- 2) Sachstandsbericht zu den Anträgen der Stadtratsfraktionen in der Wahlzeit 2019-2024
- 3) Unterrichtung über den Haushaltsvollzug zum 31.05.2021
- 4) Zwischenbericht Sondervermögen Vermietung und Verpachtung zum 30.06.2021
- 5) Antragsstellung für das Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
- 6) Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und sonstiger Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO
- 7) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für den Zuschuss Ausbau Kita St. Martin
- 8) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Ausbau und die Sanierung der Karmeliter Grundschule (Schwerpunktschule)
- 9) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- 10) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung und Pflege
- 11) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger nach dem SGB II
- 12) Haushaltswirtschaft;

Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnungswesen

- 13) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für das Impfzentrum in Worms
- 14) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mittel für die Straßenunterhaltung
- 15) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) für die Sanierung des Kunstrasenplatzes FT / Alemannia
- 16) Tarif für Leistungen der Abteilung Stadtvermessung und Geoinformationen;
Aktualisierung des Tarifes für Vermessungsleistungen Worms (TVerm WO)
- 17) Benennung von drei Straßen in einem geplanten Baugebiet in Worms-Hochheim
- 18) Umbenennung eines Teilstücks der Vangionenstraße
- 19) Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Verkehrsanlagen;
„Leiselheimer Straße VA 1 (von Metzgergasse bis Ende Flurstück Nr. 18)“,
„Leiselheimer Straße VA 2 (von Auf der Au bis Ende Flurstück Nr. 118/16)“ und
Mittelweg VA 2 (von Untere Hauptstraße bis Goldbergstraße)
- Festlegung des Gemeindeanteils
- Kostenspaltung
- 20) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.07.2021, die Verwaltung zu beauftragen, dem Projektauftrag zur Teilnahme am Innenstadtförderprogramm des Bundes zu folgen und entsprechende Konzepte auszuarbeiten und vorzustellen

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksangelegenheit

Personalangelegenheiten

Worms, 23.02.2021
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie), bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, besteht nur eine begrenzte Kapazität der Zulassung zur Sitzung für die Öffentlichkeit.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an sitzungsdienst@worms.de. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Personen, die zu den Risikogruppen gehören und noch nicht geimpft sind, sollten der Sitzung fernbleiben. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte ebenfalls zu Hause.

Im Übrigen gelten für den Einlass zur Sitzung die 3 „G’s“:

- Geimpfte müssen einen Nachweis vorlegen
- Genesene müssen einen Nachweis vorlegen
- Getestete: Alle anderen benötigen ein zertifiziertes negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist. Eine Auswahl von Testzentren finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Worms unter <https://www.worms.de/neu-de/aktuelles/Corona-Infos/> oder unter <https://corona.rlp.de/de/testen/>.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Beirates für Migration und Integration
am Dienstag, 07.09.2021, um 17.15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Bericht über die Podiumsdiskussion am 30.08.2021
- 3) Neuer Flyer des BMI
- 4) Bericht BMI als Zeitung / Tätigkeitsbericht
- 5) Bericht Fest der Kulturen
- 6) Bericht AK Antirassismus
- 7) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 8) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung
- 9) Verschiedenes

Worms, 24.08.2021
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Veronik Heimkreitner
Geschäftsstelle Beirat für Migration und Integration

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie), bitten wir Sie sich an die beiliegenden Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Personen, die zu den Risikogruppen gehören und noch nicht geimpft sind, sollten der Sitzung fernbleiben. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit oder Schnupfen), bleiben Sie bitte ebenfalls zu Hause.

Im Übrigen gelten für den Einlass zur Sitzung die 3 „G´s“:

- Geimpfte müssen einen Nachweis vorlegen
- Genesene müssen einen Nachweis vorlegen
- Getestete: Alle anderen benötigen ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist. Eine Auswahl von Testzentren finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Worms.

Wenn Sie an der Sitzung teilnehmen möchten, bitten wir Sie um eine vorherige Anmeldung unter: Veronik.Heimkreitner@worms.de.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Neuhausen
am Donnerstag, 02.09.2021, um 19.30 Uhr
als Videokonferenz (MS-Teams)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Vorstellung des designierten Baudezernenten Timo Horst
- 3) Vorstellung Mobile Jugendarbeit in den Wormser Stadtteilen
- 4) Projekt Stadtdörfer: Vorstellung von Roland Geyer als Kümmerer
- 5) Beantwortung von Anfragen
- 6) Mitteilungen des Ortsvorstehers
- 7) Verschiedenes

Worms-Neuhausen, 25.08.2021
gez. Uwe Merz
Ortsvorsteher

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Interessierte Bürger/innen werden gebeten, sich bis **spätestens Mittwoch, 01. September**, per E-Mail an ov-neuhausen@worms.de anzumelden. Sie erhalten dann rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Videokonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

Die Stadtverwaltung Worms erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl S. 341) i.V.m. § 22 Abs. 2 der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25. CoBeLVO) vom 19. August 2021, in der jeweils geltenden Fassung, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Anordnung einer Maskenpflicht

In den in der beigefügten Karte rot gekennzeichneten Bereichen gilt vom 28. August 2021 bis einschließlich 12. September 2021 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 25. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden muss.

Die Maskenpflicht gilt nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Großer Festplatz
- Eingangsbereich Barbarossaplatz
- Wiesenbereich des Festplatzes (Parkplatz)
- Abgang Karl-Kübel-Brücke in Höhe Festplatz

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von Nibelungenring, Karl-Hoffman-Anlage, Barbarossaplatz, Rheinstraße entlang des Festplatzes, Kastanienallee, Straße Am Rhein, Rampe der Karl-Kübel-Brücke am Festplatz und der Karl-Hofmann-Anlage.

3. Tageszeitlicher Geltungsbereich

Die Maskenpflicht gilt am Montag, Dienstag, Mittwoch und Sonntag in der Zeit von 13:30 Uhr bis 23:00 Uhr in den o.g. Bereichen und am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Zeit von 13:30 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetags in den o.g. Bereiche.

4. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

5. Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 12. September 2021 außer Kraft.

Begründung:

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Von Anfang Juni 2021 bis Ende Juli 2021 ging das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Worms zurück. Seit Anfang August 2021 ist jedoch wieder ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Dies gilt ebenfalls für das Land Rheinland-Pfalz als auch für das Bundesgebiet. Basierend auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem derzeitigen Infektionsgeschehen wurde in der 25. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Infektionszahlen die „3G-Regel“ (Zugang nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) also Zugangsvoraussetzungen für weitere Einrichtungen und Veranstaltungen eingeführt. Oberstes Ziel der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland Pfalz ist nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere von besorgniserregenden Varianten zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Zugleich werden nur solche Corona-Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen, die angesichts der aktuellen Infektionszahlen und des Impfortschritts verhältnismäßig sind.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

An bestimmten Orten ist die Maskenpflicht dadurch konkretisiert, dass eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards angeordnet wird. Masken von dieser Qualität gewährleisten neben dem Schutz anderer Menschen auch einen Eigenschutz. Die verschärfte Maskenpflicht gilt insbesondere in Bereichen, in denen mit Besuchs- oder Kundenverkehr oder einer größeren Zahl von Menschen zu rechnen ist oder das Abstandsgebot nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass es im Umfeld des Bachfischfestes zu einer größeren Ansammlung von Menschen kommt, die unter Umständen auch nicht das Abstandsgebot einhalten.

Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung. Die Stadt Worms ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Rheinland-Pfalz hat in der CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 22 der 25. CoBeLVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoBeLVO unberührt.

Hinweise:

1. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.
2. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 25. CoBeLVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 25. August 2021
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Karte:



BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021

- 1) Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Worms wird in der Zeit von Montag, 6. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, 2. Obergeschoss, Zimmer 220 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Freitag, 10. September 2021 bis 12.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Worms, Wahldienststelle, Marktplatz 2, 67547 Worms Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 3) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Sonntag, 05. September 2021

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 206 - Worms durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5) Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Worms mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular steht im Internet unter

www.worms.de

zur Verfügung.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

briefwahl@worms.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Worms vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Worms, den 19. August 2021
Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 206 - Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Horchheim

Die über den Wahlvorschlag von SPD in den Ortsbeirat Worms-Horchheim gewählte Elisabeth Rolvien ist aus dem Ortsbeirat Worms-Horchheim ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Ernst-Ludwig Brodhäcker als Ersatzperson einberufen.

Herr Brodhäcker hat die Wahl angenommen.

Worms, den 23.08.2021
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!